

Die dem Unterhaltsberechtigten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bewilligte Verfahrenskostenhilfe kommt dem öffentlichen Träger idR zugute.⁴² Die Tatsache, dass dies im deutschen Recht nicht mehr der Fall ist,⁴³ kann nicht ohne Weiteres auf die Durchführung von Maßnahmen im Ausland übertragen werden, weil die meisten Staaten keine ähnliche Staffelung der Gebühren nach Streitwert, wie sie in Deutschland existiert, kennen. Eine Ausnahme stellt die Unterhaltsdurchsetzung in der Schweiz dar. Dort ist auch im Fall einer Rückübertragung ein eigenes Rechtshilfesuch von der UVG-Kasse einzureichen.

Auch aus Schuldnersicht ist die treuhänderische Rückübertragung der übergebenen Ansprüche interessant. Oft wird von Unterhaltsschuldnern eingewendet, ihre Unterhaltsschuld sei bereits durch Leistung erloschen. Dabei ist ihnen nicht mehr in Erinnerung, ob sie an das Kind (möglicherweise vertreten durch den/die Beistand/Beiständin vom gleichen Jugendamt wie die UVG-Stelle) oder an die UVG-Kasse gezahlt haben. Mit einer treuhänderischen Rückübertragung wird die Gesamthöhe der Unterhaltsansprüche für den Schuldner übersichtlich.

Dr. Stefanie Büchner*

Mythen digitaler Dokumentation

I. Einleitung

Über den Begriff der Digitalisierung wird mit Recht viel diskutiert. Die Einschätzungen reichen dabei von Diagnosen eines Hypes, der bald von anderen Thementrends abgelöst wird, bis zur Ausrufung einer digitalen Transformation, eines epochalen Wandels der Gesellschaft und der Organisation von Arbeit.

Unabhängig davon, wie genau Digitalisierung definiert und bewertet wird, lässt sich jedoch beobachten, dass es nicht zuletzt Organisationen sind, die „die Digitalisierung“ übersetzen und kleinarbeiten: Unternehmen, Hochschulen und Verwaltungen setzen Projekte auf, starten Initiativen und initiieren Reformen. Für die einen ist Digitalisierung dabei gleichbedeutend mit der Einführung datenbasierter Geschäftsmodelle, für andere impliziert sie den Ausbau mobiler Arbeitsplätze und die Einführung agiler Methoden, für wieder andere sind in erster Linie Rechtsnormen Anlass, sich mit Digitalisierung zu beschäftigen.

Auch in Jugendämtern hat sich ein breites Spektrum an Initiativen entwickelt, die sich als Antwort auf Digitalisierung verstehen. In den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) zielen diese ganz wesentlich auf den Prozess der Fallbearbeitung, genauer auf seine Dokumentation und Steuerung ab. Hier lassen sich drei Tendenzen ausmachen: Bestehende digitale Steuerungs- und Informationssysteme werden vereinheitlicht und integriert. Die Fülle von Einzelanwendungen und teildigitalen Insellösungen werden

Die Interessen des verfahrensführenden Kindes werden hinreichend durch § 7 Abs. 3 S. 2 UVG geschützt, sodass die Rückübertragung der übergebenen Ansprüche für das unterhaltsberechtigte Kind keinen Nachteil darstellt.

VII. Fazit

Die Erfahrungen des DIJuF in der Vertretung der deutschen UVG-Stellen zeigen, dass der Rückgriff gem. § 7 UVG in grenzüberschreitenden Fällen nicht gerade „geliebt“ wird. Dies mag an der fehlenden Routine der Sachbearbeiter/innen in diesem Bereich liegen. Es existieren jedoch weitaus mehr Chancen, übergebene Ansprüche im Ausland durchzusetzen, als vielfach angenommen wird. Die zu erwartende Zunahme der einschlägigen Fälle infolge der UVG-Reform sollte zum Anlass genommen werden, sich mit den dargestellten Möglichkeiten vertraut zu machen und auf einen verstärkten grenzüberschreitenden Regress hinzuwirken. Das DIJuF steht dabei – im Rahmen seiner Möglichkeiten – gerne mit Rat und Tat zur Seite.

42 S. hierzu auch *Kuntze* FPR 2011, 166 (168).

43 BGH JAmt 2008, 393.

durch komplexe Standardlösungen ersetzt oder eigenständig Portallösungen entwickelt. Digitalisierung heißt hier nicht zuletzt Reorganisation, denn Organisationsprozesse werden grundlegend überarbeitet und „glattegezogen“. Schließlich erfreut sich das vormalige Nischenthema Dokumentation unter dem Stichwort der prozessgenerierten Daten neuer Beliebtheit.

Im Rahmen dieser drei Entwicklungsrichtungen tauchen sowohl neuartige wie altbekannte Optimierungs- und Steuerungsambitionen in Bezug auf Fallbearbeitung auf: Digitale Dokumentation wird häufig begleitet von Vorstellungen einer schnelleren, sicheren und zugleich ganzheitlichen Dokumentation. Sie verspricht die Vereinheitlichung von Prozessen und Transparenzgewinne. Mit ihr verbinden sich Hoffnungen auf eine bessere Datenqualität, mit der sich Hilfsangebote auf ihre Wirksamkeit hin einschätzen und optimieren lassen.

Gerade weil digitale Dokumentation professionelle Arbeit tiefgreifend und nachhaltig restrukturiert, bietet es sich an, einige der impliziten, zT auch expliziten Zielvorstellungen digitaler Dokumentation aus einer organisationssozio-

* Die Verf. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld mit den Forschungsschwerpunkten Digitalisierung, Fallbearbeitung und personenbezogenen Organisationen; ab Januar 2019 leitet sie die von der VolkswagenStiftung geförderte Nachwuchsforschungsgruppe Digital Cases an der Leibniz Universität Hannover.

logischen Perspektive unter die Lupe zu nehmen. Diese Erkundung richtet sich dezidiert *nicht* gegen die drei beschriebenen Tendenzen der Digitalisierung in Jugendämtern (die Vereinheitlichung von Softwarestrukturen, die Reorganisation von Arbeitsprozessen und die Nutzung prozessgenerierter Daten). Das Ziel dieses Unterfangens ist vielmehr, eine realistischere Diskussion der Leistungsmöglichkeiten digitaler Informations- und Steuerungssysteme anzuregen. Angesichts der weitreichenden Optimierungs- und Professionalisierungshoffnungen bietet sich hier der Blick auf zehn verbreitete Mythen digitaler Dokumentation an.

II. Zehn Mythen digitaler Dokumentation

1. Mehr Fallinformationen sind besser.

Digitale Infrastrukturen erleichtern auf vielfältige Weise die Erhebung, Sammlung und Vernetzung von Informationen. Die Problematik der Informationsverarbeitung in Organisationen bleibt jedoch bestehen: Hinterlegte Informationen werden weiterhin unvollständig, selektiv und sporadisch dokumentiert und gelesen, weil Fachkräfte stets eine Vielzahl an Fällen unter erheblichem Zeit- und Handlungsdruck bearbeiten. Sie unterhalten strukturbedingt nur sporadische Kontakte mit Klient/inn/en, können diese also im Unterschied zu stationären Einrichtungen weder dauerhaft noch direkt begleiten. Der Flaschenhals organisierter Fallbearbeitung ist weniger das Fehlen von Informationen als begrenzte Aufmerksamkeit. Mehr Informationen erzeugen nicht mehr Aufmerksamkeit. Sie machen vielmehr Vereinfachungen und Ausblendungen wahrscheinlich. Umgekehrt ist Aufmerksamkeit jedoch die Bedingung dafür, dass Informationen überhaupt selektiert und als gehaltvoll wahrgenommen und kommuniziert werden. Fehlende, lückenhafte oder alarmierende Informationen sind nicht per se relevant, sondern müssen als solche erkannt und kommuniziert werden.

2. Ein Fall ist die Summe der Informationen über ihn.

Hilfefälle sind mehr und anderes als die Summe von Informationen. Sie werden in Interaktion mit Klient/inn/en verhandelt und orientiert an rechtlichen, formalen, professionellen und digital hinterlegten Schemata zugeschnitten, stabilisiert und bearbeitet.

Fallbearbeitung ist so weniger Informationssammlung als Sinnggebung: Welchen Fall hat man vor sich? Soziale Arbeit hat es hier besonders mit kumulativen, mehrdimensionalen und wenig standardisierten Problemlagen zu tun. Gerade in ihrer Ordnung, Einschätzung und Priorisierung vor und während ihrer Bearbeitung besteht ihre zentrale Leistung. In diesem Sinne geht die einfache Forderung, in Dokumentationen Fakten und Information zu trennen, fehl. Stattdessen ist zu fragen, wie Fakten und Informationen so zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können, dass die hermeneutische Arbeit, die Fallbearbeitung auch bedeutet, unterstützt wird, und zwar über lange Zeiträume, unübersichtliche Problemlagen und multiple Beteiligte.

3. Digitale Dokumentation kann gleichzeitig Fälle prägnant darstellen und einzelne Hilfeschnitte detailliert nachvollziehbar machen.

Auf digitale Informations- und Steuerungssysteme richten sich ganz unterschiedliche, zT offen widersprüchliche Erwartungen. Klassisch zählt dazu, dass digitale Dokumentation zugleich Fälle kurz und prägnant darstellt und den detaillierten Nachvollzug von Hilfeentscheidungen ermöglichen soll. Derartig sachlich widersprüchliche Erwartungen müssen als solche benannt und in ihrer Unlösbarkeit thematisiert werden. Soll trotzdem an ihnen festgehalten werden, empfiehlt es sich, die nötigen Ressourcen zu ihrer Umsetzung ins Gedächtnis zu rufen, um Dokumentation als Arbeit sichtbar zu machen.

Organisationen sind interessanterweise jedoch faktisch in der Lage, solche sachlichen Widersprüche andersartig zu integrieren: Rigide formale Regeln der Dokumentation können aufgestellt und zugleich informell umgangen werden. Formale Regeln können prägnante Falldarstellungen auch dosiert vorsehen, etwa anlässlich von Fallbesprechungen oder Hilfeplangesprächen. Informelle Dokumentationspraktiken wie Kürzel oder Warnhinweise können digital unterstützt, genauso jedoch aus der digitalen Infrastruktur herausgehalten werden und in private Paralleldokumentationen oder mündliche Kommunikation abwandern.

Formale und informale Erwartungen strukturieren Organisationen auf komplexe Weise vor. Digitale Informations- und Steuerungssysteme entfalten ihre Wirkung genau in diesen Kontexten.

4. Digitale Dokumentation ist primär ein Medienwechsel.

Auch wenn digitale Informations- und Steuerungssysteme teilweise bestehende Dokumentationspraktiken nachbilden, erschöpft sich digitale Dokumentation nicht in einem Medienwechsel. In der Mehrzahl der Organisationen gehen Digitalisierungsinitiativen mit der weitreichenden Restrukturierung von Prozessen einher. Diese werden also gerade nicht digital abgebildet, sondern neu konfiguriert.

Digitalisierung vermehrt nicht zuletzt Schriftlichkeit, etwa wenn Historien eindeutig den Zeitpunkt von Aufrufen und Eingaben ausweisen, sie verändert informale Ordnungen, weil Informalität leichter detektiert werden kann und stiftet damit nicht zuletzt neue Fehlerquellen und Verantwortungsprobleme.

5. Bessere Dokumentation heißt professionellere Fallbearbeitung.

In abgewandelter Form findet sich diese Idee in der Wendung, eine gute Dokumentation sei der Spiegel professioneller Arbeit. Die professionelle Qualität einer Tätigkeit erschöpft sich jedoch weder in Dokumentation noch bilden Dokumentationen professionelle Tätigkeiten spiegelgleich ab.

Fallbearbeitung in Jugendämtern basiert essenziell auf der interaktionsgesättigten Arbeit mit Klient/inn/en, Hilfebeteiligten und Professionellen aus der eigenen und anderen Disziplinen. Sie erschöpft sich nicht in Dokumentationsarbeit. Zugespitzt sind hier sogar erhebliche Entkopplungen möglich: Fertigkeiten in der Erstellung und Pflege von Dokumentatio-

nen können weit ausgebildet sein, während Kompetenzen zur interaktionsgesättigten Arbeit mit Klient/inn/en, etwa der Umgang mit Scham und Aggressionen oder der Aufbau vertrauensvoller und belastbarer Arbeitsbeziehungen, nur gering ausgeprägt sind. Während Kompetenzen der interaktionsgesättigten Arbeit vor allem im beruflichen Alltag erlernt, weiterentwickelt und vermittelt werden, ist die Übernahme von Dokumentationsarbeit für Hochschulabsolvent/inn/en vergleichsweise schnell lernbar.

Unterscheidet man interaktionsgesättigte und dokumentierende Arbeit, zeigt sich, dass beide nicht per se in einem ergänzenden, sondern oft in einem konkurrierenden Verhältnis zueinanderstehen. Hier lohnt die Frage, welche alternativen Maßnahmen, also welche funktional äquivalenten Lösungen jenseits digitaler Dokumentation die Professionalität der Fallbearbeitung in Jugendämtern zu steigern vermögen. Die personelle Absicherung der ASD, eine verbesserte Einarbeitung und Traineeprogramme sind nur einige Kandidaten, die dabei in den Blick geraten könnten.

6. Dokumentationspflichten werden genauso eingeführt, wie sie abgeschafft werden.

Die Zunahmen an Dokumentationspflichten ließen sich bereits bei nichtdigitaler Dokumentation beobachten. Bereits dort war augenfällig, dass trotz verbreiteter Klagen selten formale Inventuren in Jugendämtern vorgenommen wurden, um Dokumentationspflichten zu begrenzen. Digitale Informations- und Steuerungssysteme verstetigen diese Tendenz insofern, als die in ihnen eingeschriebenen formalen Strukturentscheidungen (Wer dokumentiert wozu wie?) nur auf zwei Wegen formal änderbar sind: Durch ressourcenintensive Änderungsaufträge an die Entwicklerunternehmen oder aber durch explizite Ausnahmen, dass angelegte digitale Felder oder Reiter nicht genutzt werden müssen. Berücksichtigt man zusätzlich die Auswertungsinteressen, etwa von Leitungsebenen und Controllingabteilungen, die hinter einmal angelegten Datenfeldern stehen, wird deutlich, dass digital hinterlegte Dokumentationserwartungen sich im Hinblick auf ihre Flexibilität deutlich von ihren Vorläufern unterscheiden.

7. Informations- und Steuerungssysteme bilden die Prozesse in Organisationen ab.

Wie erwähnt, modellieren Informations- und Steuerungssysteme in den seltensten Fällen bestehende Prozesse. Vielmehr gehen ihnen Reorganisationsentscheidungen voraus oder die in Standardsoftware angelegten Prozesse werden übernommen und in begrenztem Maß angepasst. Visualisierungen wie Prozesslandkarten vermitteln dabei den Eindruck einer aufgeräumten, regelhaft ablaufenden Organisation, die an *Max Webers* Maschinenmodell der Bürokratie erinnert.

Demgegenüber steht die Einsicht, dass Organisationen auch unter Bedingungen der Digitalisierung nicht aufhören, komplexe Gebilde zu sein: Sie bilden notwendig informale Strukturen aus, die sich oft als brauchbar erweisen, sei es, weil sie formale Regelungslücken überbrücken, widersprüchliche Erwartungen miteinander vereinbaren oder Engagement über formale Verpflichtungen hinaus stabilisieren. Digital hinterlegt wird also maximal ein Ausschnitt formaler Erwartungen, nicht die daneben existierenden in-

formalen Erwartungen und ebenfalls nicht die Handlungsstrukturen in Organisationen. Dies im Hinterkopf zu behalten, kann helfen, reflektierter darüber zu entscheiden, welche Geschäftsprozesse digital unterstützt, wie eng formale Prozesse miteinander digital verkoppelt werden und wo man bestehende informale Lösungswege offenhält.

8. Komplexe Informations- und Steuerungssysteme unterstützen die Fallbearbeitung.

Handlungswissenschaften wie Soziale Arbeit, Medizin oder Pädagogik neigen zur Einhegung von Gegenständen. Neuerungen werden oft in Bezug auf die eigenen professionellen Ansprüche beobachtet, also als Mittel für professionelle Zwecke konzipiert. Kritik wird entsprechend dann laut, wenn sich das untersuchte Mittel nicht oder nur begrenzt für die vorgesehene professionelle Zielerreichung eignet.

Hier erscheint ein beherzter Schritt zurück hilfreich. Komplexe Informations- und Steuerungssysteme lassen sich realistischer einschätzen, wenn man in Rechnung stellt, dass sie professionelles Handeln unterstützen können, aber dies nicht wesensgemäß tun (auch wenn Semantiken wie „Fachanwendungen“ hier eine größere Nähe zu Professionen suggerieren und die Einführung digitaler Strukturen häufig von Professionalisierungsversprechen begleitet ist). Eine solche distanziertere Perspektive fragt danach, wie diese Systeme de facto, also empirisch, funktionalisiert werden. Sie liefern etwa Steuerungsdaten, werden zur Formalisierung von Prozessen genutzt und stellen nicht zuletzt lukrative Produkte dar. Eine solche Perspektive gewinnt gerade aus dieser Konkretisierung Kritikpotenzial für eine professionelle Weiterentwicklung. Die vorweggenommene Vereinnahmung digitaler Systeme als professionelle Tools hingegen verstellt sich diese Möglichkeit und wählt einen problematischen, weil professionsüberschätzenden Zugang.

9. Prozessgenerierte Daten sind Datenschätze, die es zu heben gilt.

Komplexe Informations- und Steuerungssysteme erzeugen und vernetzen Daten in einem neuen Ausmaß. Prozessgenerierte Daten ziehen dabei zunehmend Aufmerksamkeit auf sich: In dem Maß, wie Organisationen zu Big Data-Produzenten ihrer selbst werden, erzeugen sie, so die Hoffnung, Datenschätze, die es nun zu heben und zu Planungs- und Steuerungszwecken zu nutzen gilt. Die Bergung dieses Schatzes scheint, Datenschutzprobleme ausgenommen, ein leichtes Unterfangen zu sein, produzieren Organisationen diese doch gleichsam als Nebenprodukt der Fallbearbeitung: Welche Hilfe wurde wie lang bei welcher Problematik eingesetzt? Wie hat sich die Gefährdungslage von Kindern in ambulanten und stationären Hilfen in den letzten Jahren entwickelt? Welche Hilfen welches Trägers weisen die stärkste Wirksamkeit auf? Die Beantwortung dieser durchaus interessanten Fragen steht jedoch vor erheblichen Herausforderungen: Welche Datenqualität weisen prozessgenerierte Daten auf? Mit welchen strukturellen Verzerrungen ist aufgrund ihrer Erzeugungsgeschichte zu rechnen? Inwiefern eignen sie sich zur Indikatorenbildung, zB für Wirksamkeitsanalysen? Welche Ressourcen werden gebunden, um eine bessere Datenqualität zu erreichen? Wie wird die kompetente Auswertung dieser anspruchsvollen Datenbestände

personell und finanziell gesichert? Welche Standards sozialwissenschaftlicher Forschung werden aufgegriffen oder pragmatisch verabschiedet? Welche Akteursgruppen haben welche Mitspracherechte bei der Interpretation der Daten?

10. Gutes Dokumentieren ist eine Frage der Balance unterschiedlicher Erwartungen.

Dokumentation steht vor vielfältigen und zT offen widersprüchlichen Erwartungen: Vertretungskräfte, Leitungen und Controllingabteilungen unterscheiden sich in ihren Ansprüchen an Dokumentation. Fachkräfte müssen situativ unter hohem Handlungsdruck und unter Bedingungen von Arbeitsverdichtung Interaktions- und Dokumentationsarbeit ins Verhältnis setzen. Vor dem Hintergrund dieser komplexen und widersprüchlichen Gemengelage reicht es nicht, an Fachkräfte zu appellieren, dass diese die notwendige Balance unterschiedlicher Erwartungen im täglichen Arbeiten herzustellen haben. Wie sollte solch eine Balance aussehen und welche Rolle würden darin professionelle Dokumentationserwartungen spielen?

Digitale Informations- und Steuerungssysteme prägen professionelle Fallbearbeitung tiefgreifend und nachhaltig. Di-

gitale Dokumentation lässt sich am besten weiterentwickeln, wenn man ihre Komplexitäten und Widersprüchlichkeiten benennt und sich auf ihre Komplexitäten einlässt. Der Abschied von den Mythen digitaler Dokumentation ist ein erster Schritt.

Dr. *Stefanie Büchner* hatte das Projekt der Stadt Essen „Methodisches Arbeiten, Sozialdatenschutz und Führung von (digitalen) Akten im Allgemeinen Sozialen Dienst – Eine Orientierungshilfe“ wissenschaftlich beraten und begleitet. Sie lehrt und forscht am Arbeitsbereich Organisationssoziologie der Universität Bielefeld. Zusammen mit *Jürgen Cramés*, StJA Essen, wird sie zum Thema „Digitalisierung und methodisches Arbeiten im Jugendamt“ auf der Zweijahrestagung des DIJuF am Freitag, 28.9.2018, 9.15 Uhr, referieren. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.dijuf.de
 ▶ Fachveranstaltungen ▶ Kinder- und Jugendhilfe 2018 – Politik ▶ Recht ▶ Praxis.

Dominik Bär*

Kinderrechte im Grundgesetz

Verfassungsrechtliche Symbolpolitik oder Stärkung der Menschenrechte?

I. Stand der Diskussion

1. Grundgesetzänderung für Kinderrechte im Koalitionsvertrag angekommen

Nach der vergangenen Bundestagswahl gehört erstmals mehr als eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten Parteien an, die sich in ihrem Wahlprogramm für eine Aufnahme von Kinderrechten in das GG ausgesprochen haben.¹ Entsprechend spielte das Thema in den beiden Sondierungsrunden eine Rolle und fand sich im Ergebnis der Sondierungsgespräche zwischen Union und SPD.² Nach dem Abschluss der Koalitionsverhandlungen könnte nun in dieser Legislaturperiode ein Gesetzentwurf zur Änderung des GG mit guten Aussichten auf Erfolg eingebracht werden.

Laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sollen so nach langer Diskussion Kinderrechte ins GG aufgenommen werden:

„Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang.“³

Dazu möchten die Koalitionspartner ein Kindergrundrecht schaffen. Genauer wird eine Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern erarbeiten. Spätestens Ende 2019 sollen die Ergeb-

nisse dieser Arbeitsgruppe vorliegen, sodass es möglich ist, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende der Wahlperiode abzuschließen.⁴

Damit greift der Koalitionsvertrag eine langjährige Diskussion auf, die Anfang der 1990er-Jahre kurz nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ihren Anfang

* Der Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte eV (DIMR), Berlin.

- 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zukunft wird aus Mut gemacht.“, 2017, 213, abrufbar unter www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BUENDNIS_90_DIE_GRUENEN_Bundestagswahlprogramm_2017_barrierefrei.pdf; CDU „Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben.“, 2017, 24, abrufbar unter www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/170703regierungsprogramm2017.pdf; CSU „Der Bayernplan“, 2017, 8, abrufbar unter www.csu.de/common/csu/content/csu_hauptnavigation/verbaende/kreisverbaende/fuerth-stadt/PDF_Dateien/Bayernplan.pdf; SPD „Zeit für mehr Gerechtigkeit.“, 2017, 11, abrufbar unter www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Regierungsprogramm/SPD_Regierungsprogramm_BTW_2017_A5_RZ_WEB.pdf (Abruf: 25.7.2018).
- 2 CDU/CSU/SPD Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD, 2018, 10, abrufbar unter www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/ergebnis_sondierung_cdu_csu_spd_120118_2.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=12434 (Abruf: 25.7.2018).
- 3 CDU/CSU/SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, 2018, 21, abrufbar unter www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (Abruf: 11.4.2018).
- 4 CDU/CSU/SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa“, 21 (Fn. 3).